

6. Satzung
vom 6. Oktober 2016
zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dennweiler-Frohnbach in der Fassung vom 18. Juli 2013

Der Ortsgemeinderat Dennweiler-Frohnbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Dennweiler-Frohnbach

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 80,-- € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 120,-- € |
| c) Überlassung einer Rasenreihengrabstätte | 550,-- € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für Berechtigte nach Nr. 1 | 90,-- € |
| 3. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte im anonymen Grabfeld | 400,-- € |
| 4. Überlassung einer Rasenurnengrabstätte | 400,-- € |

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Für die Grabherstellung werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbewahrung einer Leiche und evtl. noch später deren Urne) werden je Sterbefall erhoben. | 80,-- € |
| 2. Für die Benutzung der Leichenhalle lediglich für Trauerfeier anl. einer Urnenbeisetzung werden Erhoben. | 40,-- € |
| 3. Für die Reinigung der Leichenhalle werden -falls sie nicht von den Angehörigen gereinigt wird- erhoben. | 20,-- € |

V. Herstellung der Grabeinfassung

- | | |
|---|----------|
| 1. Herstellung der Grabeinfassung Reihengrab | 390,-- € |
| 2. Herstellung der Grabeinfassung Urnenreihengrab | 190,-- € |
| 3. Herstellung der Grabeinfassung Kindergrab | 190,-- € |

VI. Gebühr für die Zustimmung zur Grabmalserrichtung

Für die Zustimmung zur Grabmalserrichtung werden erhoben.

20,-- €

VII. Beseitigung des Erdaushubes

Der nach dem Schließen der Grabstätte noch verbleibende Erdaushub ist grundsätzlich von dem/den Grabunterhaltungspflichtigen ordnungsgemäß zu beseitigen.

Erfolgt dies nicht, so werden dem/den Verantwortlichen die bei der Beseitigung tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Artikel II

Inkrafttreten/Ausserkrafttreten

- (1) Diese Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18. Juli 2013 außer Kraft.

Dennweiler-Frohnbach, den 6. Oktober 2016

gez. Alfred Blaß
Ortsbürgermeister